

Intention entlehnt, so sind sie gegen seine persönliche Haftung für diesen Betrag in sein Eigenthum übergegangen,¹⁾ und wenn er sie dann seiner Kirche zu bezeichnetem Zwecke absolut und unbedingt geschenkt hat, so kann die nachfolgende Abzahlung seiner persönlichen Schuld bei der Volksbank nicht als Restitution an die Kirche betrachtet werden.

b) Hat er dagegen die 1000 Mark auf den Namen der Kirche entlehnt, oder hat er wenigstens, wie es in ähnlichen Fällen oft geschieht, bei Herausgabung derselben die ausdrückliche oder stillschweigende Intention gehabt, der Kirche den Betrag nicht unbedingt zu schenken, sondern nur einstweilen vorzustrecken, um später, wenn möglich, sich dafür wenigstens theilweise aus Geschenken oder aus anderen Einnahmen der Kirche zu entschädigen, so kann er allerdings den Betrag, welchen er der Kirche unterdessen selbst schuldig geworden ist, zur theilweisen Abzahlung der 1000 Mark an die Volksbank verwenden. In diesem Falle hätte Kosmas also richtig gehandelt.

Wien.

Provinzial P. J. Schwienbacher C. Ss. R.

VI. (Eide von Atheisten.) Nicht selten liest man in Zeitungsberichten über Gerichtsverhandlungen, daß der Angeklagte oder ein Hauptzeuge den ihm auferlegten Eid mit der Motivierung verweigerte, er sei Atheist. Derartige Fälle kommen in der Regel bei Socialisten vor. Der Richter, der an die Gerichtsordnung gebunden ist, kann den Eid nicht erlassen und hilft sich und dem Atheisten in der Weise, daß er diesem erlaubt oder anordnet, in anderer Form den Eid zu leisten, so nämlich, daß er die Finger nicht erhebt und das Crucifix nicht vor Augen hat.

Ein solcher Eid ist eine reine Fiction, hat aber das Schlimme in sich, daß der Eid überhaupt an Ernst und Heiligkeit verliert. Aber wozu soll auch dieser fingierte Eid eines Atheisten gut sein? Was kann der Eid eines Menschen, der sich vor Gericht als Atheist erklärt, den Aussagen eben dieses Menschen an Glaubwürdigkeit zugeben? Wer nicht einmal an einen Gott glaubt, der wird sich aus keiner Lüge, aus keinem Betrug ein Gewissen machen. Gewissen und Gewissenhaftigkeit kann nur auf religiösem Boden bestehen und menschliche Handlungen beeinflussen. Es wäre darum im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und wohl auch der Rechtspflege zu wünschen, daß unsere Gerichtsordnung die Atheisten zum Eide nicht verhalte. Will die öffentliche Rechtspflege im Namen des Staates Atheisten als Zeugen zulassen, so könnte das, was man so sagt „ihre Sache“ sein, wenn der Staat ein nebulöses, geheimnisvolles Wesen nach Hegel wäre, das sich Selbstzweck ist und dem sich alle

¹⁾ Vergl. österr. bürgerl. Gesetzbuch, § 983 und 984. Lehmkuhl n. 1091 (2) etc. communiter omnes.

anderen Interessen unterordnen müssen. Aber ein solches Etwas ist der Staat nicht, sein Zweck und seine Aufgabe besteht darin, dem Volke jene Ordnung und jene Bedingungen zu schaffen und zu erhalten, ohne welche eine civilisirte Gesellschaft nicht möglich wäre. Und zu diesen Bedingungen gehört auch das Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit derer, welche durch ihre Aussagen vor Gericht zum endlichen Urtheilsprüche beitragen, wodurch über die Ehre, das Eigenthum, die Freiheit oder gar über das Leben des Angeklagten entschieden wird. Dieses Vertrauen aber wird untergraben, wenn der Staat auch die Atheisten zum Eide zulässt oder nöthiget; denn dadurch wird, wie schon gesagt, der Ernst und die Heiligkeit des Eides überhaupt geschädigt. Plato erklärt in seiner Schrift *De republica* die Atheisten für dem Gemeinwohle am meisten gefährliche und der Todesstrafe würdige Menschen. Wir urtheilen nicht so strenge, glauben aber, dass es im Interesse der Gesellschaft und aller anständigen Menschen gehandelt wäre, wenn unsere Gerichtsordnung nicht nur von jeder Eidesleistung, sondern auch von der Zeugnenschaft vor Gericht jeden Menschen ausschliesse, der sich nicht schämt, sich öffentlich als Atheist zu erklären. Ein sich als Atheist Erklärender verdient keinen Glauben und verliert das Recht, für einen anständigen Menschen gehalten zu werden; denn die Quelle, aus welcher dieser Unglaube entspringt, ist eine derartige moralische Verkommenheit, dass sie nothwendig aus den Reihen anständiger Menschen jeden ausschliesst, der in sie verfallen ist.

Budweis.

Dr. Anton Skoëdopole,
Ehrendomherr und Professor.

VII. (**Che-Dispensgründe.**) Im IV. Heft des 46. Jahrganges Seite 964 dieser Zeitschrift wird auf zwei von den Che-Dispensgründen, welche von der S. C. de propag. fide d. d. 19. Mai 1877 in 16 Nummern zusammengefasst sind, besonders aufmerksam gemacht. Es sind dies: Nr. 11: Die Gefahr der Eingehung einer gemischten Ehe oder der Ehegeschließung vor einem akatholischen Minister. Nr. 13: Die Gefahr, dass sich die Brautleute bloß mit der Civilehe begnügen. Beim ersten Fall wird ausdrücklich bemerkt, dass die genannte Gefahr auch zur Dispensation in näheren Verwandtschaftsgraden berechtigt, sowie, dass dieselbe allein zur Bewilligung der Dispens genügt. — Da der Pfarrer oft in Verlegenheit ist, Dispensgründe zu finden, und es auch recht unangenehm empfunden wird, wenn Dispensgesuche als ungenügend begründet zurückgesandt werden: so liegt die Versuchung nahe, von oben angegebenen sicher wirkenden Dispensgründen soviel wie möglich Gebrauch zu machen. Das kann aber auch die Ungiltigkeit von Ehen zur Folge haben, wie folgender Fall beweist: In einer preussischen Diöcese wurde vor einiger Zeit in einem Dorfe mit ungemischt katholischer Bevölkerung ein neuer Pfarrer angestellt. Er sah sich nun die Acten seines verstorbenen